

Anlage 1 – Regelungen der Länder

Stand: 10. Juni 2020

1. Regelungen in Sachsen-Anhalt

1.1. Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV

Vom 26. Mai 2020.

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden. [...]

(2) Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 dürfen bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht stattfinden

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften.

(4) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind weiterhin folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

[...]

2. fachkundig organisierte Zusammenkünfte und Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen; die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 100, ab dem 1. Juli auf 250 begrenzt;

[...]

Eine fachkundige Organisation im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung hierfür ein Konzept erstellt hat, wie die Einhaltung der Regelungen in Absatz 5 sowie § 2 Abs. 1 sichergestellt werden....

(5) Bei den nach Absatz 3 und 4 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und

2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Staat, der nicht der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 248) angehört, zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten und Husten- und Nies-Etikette.

[...]

§ 4

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

[...]

(2) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten und Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen von der Teilnahme ausgeschlossen werden::

[...]

16. Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Geburtsvorbereitungskurse, Aus- und Fortbildung im Brandschutz, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger. Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen; Gesangsunterricht an Musikschulen ist untersagt; für Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Übernachtungs- und Verpflegungsbetrieb (Heimvolkshochschulen) gilt § 5 und § 6 entsprechend.
17. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, soweit ihre Angebote nicht ausschließlich auf die Gestaltung von Freizeitaktivitäten ausgerichtet sind,
18. Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten,

Die in Satz 1 Nrn. 17 bis 19 aufgeführten Einrichtungen dürfen erst ab dem 2. Juni 2020 geöffnet werden.

§ 9

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote

[...]

(2) Der Zutritt folgender Personen zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist ohne die Einschränkungen der Absätze 3 und 4 erlaubt:

1. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen.

1.2. Ergebnis für Sachsen-Anhalt

Gottesdienste sind möglich. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmer bestimmt sich aus der Größe der Kirche und der Einhaltung der Abstandsregeln. Das Schutzkonzept der Rundverfügung für Gottesdienste ist maßgeblich und auf den Raum und die vorhandenen Möglichkeiten vor Ort umzusetzen.

Sitzungen der Leitungsorgane der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind auf der Basis von § 1 Absatz 3 Satz 3 im Rahmen des Selbstorganisationsrechtes der Kirchen möglich. Es muss vom Veranstalter darstellbar sein, dass das Zusammenkommen „unvermeidbar“ ist, man sich also auf das Nötigste beschränkt. Die Maßgaben nach § 1 Abs. 5 und § 2 sind einzuhalten, diese Maßgaben entsprechen den Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes aus der Rundverfügung.

Die Gemeindekreise sind unter entsprechender Anwendung von § 4 wieder zulässig. Sie orientieren sich an der Zulässigkeit der vergleichbaren Angebote anderer Träger. Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie Seniorenkreise sind möglich. Konfirmandenunterricht und gemeinsame Musikproben (außer Gesang) sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 16 möglich. In allen Fällen ist ein auf den Raum und ggf. das Arbeitsfeld (insbesondere Kirchenmusik) angepasstes Infektionsschutzkonzept notwendig.

Für kirchliche Trauungen und Trauerfeiern gilt nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 eine Teilnehmerbegrenzung auf 100 Personen, ab Juli auf 250 Personen – jeweils unter der Maßgabe, dass die Sicherheitsabstände und weiteren Maßgaben nach dem Infektionsschutzkonzept eingehalten werden.

Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich zulässig.

2. Regelungen in Thüringen

2.1. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 9. Juni 2020.

[Inkrafttreten am 13. Juni 2020]

§ 3

Allgemeine Infektionsschutzregeln

(1) Unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Infektionsschutzregeln jeweils für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Betriebe, Geschäfte, Wohnheime und Sammelunterkünfte. In den Fällen des Satzes 1 ist ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 zu erstellen.

(2) Durch die nach § 5 Abs. 2 verantwortliche Person sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen. Ziel ist die Reduzierung von Kontakten, der Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands

nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs ist erforderlich.

(2) Zusätzlich zu den Infektionsschutzregeln nach Absatz 2 ist Folgendes durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
5. die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts.

[...]

§ 4

Besondere Infektionsschutzregeln

Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 müssen die jeweils verantwortlichen Personen nach § 5 Abs. 2 in Bereichen mit Publikumsverkehr

1. sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 informiert werden,
2. sicherstellen, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,
3. in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
4. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand nach § 1 nicht eingehalten wird,
5. die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

[...]

§ 5

Infektionsschutzkonzepte

(1) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 4 konkretisiert und dokumentiert wird. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorzuhalten und auf Verlangen der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).

(3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte, für geeignete Fallgruppen auch in Form von Musterinfektionsschutzkonzepten, bleiben der obersten Gesundheitsbehörde oder den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde vorbehalten.

(5) Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos, die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind und nicht unter das Verbot nach § 7 Abs. 2 fallen, berücksichtigen zusätzlich

1. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang und
2. eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen.

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

§ 7

Verbote, Genehmigung von Infektionsschutzkonzepten, Anzeigepflichten bei privaten Veranstaltungen

[...]

(2) Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. In Einzelfällen kann bei der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis beantragt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nach Satz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstal-

tungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

[...]

§ 8

Infektionsschutz bei Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen, Anzeigepflicht

(1) § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 gelten auch für

[...]

2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne von Artikel 39 und Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und

[...]

(2) § 3 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 4 und § 4 gelten auch für

1. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
3. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
4. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
5. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen. § 3 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 sowie § 5 finden keine Anwendung.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt für öffentliche und nicht öffentliche

1. Versammlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden, und
2. Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.

Für die weiteren in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Versammlungen, Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen besteht keine Anzeigepflicht.

§ 9

Beschränkungen und besondere Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz und Tagespflegeeinrichtungen

[...]

(2) Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können von Absatz 1 abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen getroffen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen weitere Ausnahmen zulassen; diese sind für den Fall, dass es sich um eine Einrichtung nach § 2 ThürWTG handelt, zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu gewährleisten.

[...]

2.2. Ergebnis für Thüringen

Gottesdienste sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 zulässig. Anträge oder Anzeigen sind nicht erforderlich. Sonderregelungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel gibt es nicht mehr. Eine absolute Teilnehmerbegrenzung enthält die Verordnung nicht mehr, sondern entsprechend der jeweiligen Raum-/Flächengröße ergibt sich unter Beachtung der Abstandsregeln aus der Rundverfügung eine Teilnehmergrenze. Einzuhalten sind die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3–5 der Verordnung. Das Infektionsschutzkonzept der Rundverfügung ist das „Gerüst“ für das örtliche Konzept. Ergänzungsbedürftig sind Ausführungen zur Raumkapazität bzw. Flächenkapazität unter freiem Himmel unter Beachtung der Abstandsregeln und zu den Belüftungsmöglichkeiten.

Auch kirchliche Trauerfeiern zählen zu den Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2. Die Beschränkung auf den engsten Familien- und Freundeskreis ist weggefallen.

Die Gemeindekreise sind grundsätzlich wieder möglich. Ein Infektionsschutzkonzept für den jeweiligen Raum ist vorzuhalten, wobei nach § 3 Abs. 2 die spezifische Situation des Arbeitsfeldes berücksichtigt wird, d. h. insbesondere auch die Regelungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Verbote für kirchliche Handlungsfelder enthält die Verordnung nicht, können aber von den örtlichen Behörden erlassen werden. Diese sind vor Ort zu klären. Ausgeschlossen sind im Grundsatz nach § 7 Abs. 2 Gemeindefeste. Die zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte können aber Ausnahmeerlaubnisse erteilen. Diese Möglichkeiten sind lokal zu klären.

Kirchenmusikalische Konzerte sind nach § 5 Abs. 5 möglich, solange es sich nicht um Festivals oder öffentliche Feste handelt. Auch hier ist ein spezifisches Infektionsschutzkonzept notwendig.

Sitzungen der Leitungsorgane sind nach § 8 Abs. 2 möglich.

Zur Klarstellung, dass Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen möglich ist, kann auf § 9 Abs. 2 S. 5 verwiesen werden.

3. Regelungen in Sachsen

3.1. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 3. Juni 2020

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen, Mund-Nasenbedeckung

[...]

(2) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und

1. mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder
2. mit bis zu zehn weiteren Personen.

[...]

(7) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. § 5 bleibt unberührt.

(8) Mit Ausnahme von den Regelungen in den Absätzen 2, 3, 6 und 7 sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum verboten.

§ 3

Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Betriebe, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. Insoweit liegt keine verbotene Ansammlung nach § 2 Absatz 8 vor.

[...]

§ 4

Einhaltung von Hygieneregeln in Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder bei Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind von Dienstleistern, in Handwerksbetrieben, sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführungen von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

(3) Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(4) Hygienekonzepte müssen von den zuständigen kommunalen Behörden vor der Inbetriebnahme folgender Einrichtungen genehmigt werden:

[...]

4. Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, **Konzertveranstaltungsorte**, Opernhäuser.

§ 6

Besuchsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

[...]

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

3.3. Ergebnis für Sachsen

Gottesdienste und andere Veranstaltungen sind nach § 3 Abs. 1 möglich. Die Teilnehmerbegrenzung ergibt sich aus der Möglichkeit den Sicherheitsabstand einzuhalten; eine absolute Personenbegrenzung gibt es nicht. Das Infektionsschutzkonzept der Landeskirche ist eine „branchenspezifische Konkretisierung“ i. S. d. § 4 Abs. 1 der Verordnung und somit maßgeblich für die Durchführung von Gottesdiensten und anderer Veranstaltungen. Nach § 4 Abs. 2 ist auf dieser Grundlage ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind für die einzelnen Nutzungsarten (z. B. Kirchenmusik) die Hinweise der VBG als ebenfalls „branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger“ zu beachten.

Sitzungen der Leitungsorgane sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 möglich.

Gemeindekreise und kirchenmusikalische Angebote sind nach § 3 Abs. 1 und unter den Bedingungen des § 4 möglich. Für Konzertveranstaltungen muss das Hygienekonzept vorher von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigt werden.

4. Regelungen in Brandenburg

4.1. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV

Vom 8.Mai 2020, zuletzt geändert am 27. Mai 2020.

§ 5

Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.

[...]

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind:

[...]

3. ab dem 6. Juni 2020 Kulturveranstaltungen innerhalb zulässigerweise geöffneter Einrichtungen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,

4. Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,

[...]

12. die Inanspruchnahme privater Nachhilfe sowie der Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,
13. der Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen; dies gilt ab dem 6. Juni 2020 auch für den Gesangsunterricht mit bis zu sechs Personen, wenn ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt sind und die Räumlichkeiten regelmäßig intensiv gelüftet werden,

[...]

15. die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
17. unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilnehmenden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird,

[...]

(5) In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 bis 17 und 22 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere

1. Zugangskontrollen und -beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmerzahl,
2. Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,
3. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung; das Abstandsgebot gilt nicht für die praktische Ausbildung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 14.

[...]

§ 11

Besuchs- und Zutrittsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können Besuch durch eine Person empfangen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden und

2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen gewährleistet wird.

(2) Die Maßgaben nach Absatz 1 gelten nicht für

[...]

4. Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgung sowie zur Seelsorge.

§ 14

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

[...]

(3) Alle weiteren erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie solche der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche können ihren Betrieb wieder aufnehmen, es sei denn, das zuständige Jugendamt widerspricht. Für Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) gilt § 13.

(4) Für Einrichtungen der Jugendarbeit, die der Beherbergung von Kinder- und Jugendgruppen dienen, gelten die Regelungen für die Beherbergung in Hotels für touristische Zwecke.

4.2. Ergebnisse für Brandenburg

Bei Gottesdiensten liegt die Teilnehmergrenze nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 bei 75 Personen in geschlossenen Räumen und bei 150 Personen im Freien. Diese Grenzen gelten auch für kirchliche Trauerfeiern, Trauungen usw.. Die Hygienestandards nach dem Infektionsschutzkonzept der Rundverfügung erfüllen die Standards nach § 5 Abs. 5.

Kirchenmusikalischer Unterricht ist nach § 5 Abs. 4 Nr. 13 möglich. Bei Gesangsunterricht/Chorproben sind die Spezialvorgaben unbedingt zu berücksichtigen. Konfirmandenunterricht ist ohne Teilnehmerbegrenzung möglich. Angebote für Kinder und Jugendliche sind als religiöse Veranstaltungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 zulässig. In allen Fällen ist das Infektionsschutzkonzept der Rundverfügung anzuwenden und auf die ggf. bestehenden zusätzlichen Anforderungen des Arbeitsfeldes anzupassen.

Sitzungen der Leitungsorgane von Kirchenkreis und Kirchengemeinde sind nach § 5 Abs. 4 Nr. 17 möglich, soweit keine andere Form der Durchführung möglich ist und die Teilnehmerzahl auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird.